



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 30.04.2018



Satzung **zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Scheeßel**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Scheeßel am 07. Februar 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Es werden zusätzlich 2 Vertreter gewählt.

§ 2

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rotenburg, den 13.02.2018

gez.
Hinrich Meinke
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Scheeßel wurde am 23.03.2018 genehmigt und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat